

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 01. Juni 2023

Nr. 13/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
71	Markt Schirnding; Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums	82
72	Markt Schirnding; Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums	83
73	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Fladenwiese"	83
74	Polizeipräsidium Oberfranken; Callcenterbetrug (Schockanruf / Falsche Polizeibeamte)	84

Markt Schirnding**Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums des Marktes Schirnding**

Vom 26. Mai 2023

Der Markt Schirnding erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25. Mai 2023 folgende Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums Hauptstr. 15:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Das Gemeindezentrum Schirnding, Hauptstr. 15, 95706 Schirnding bezeichnet die Gesamtheit aller Räume welche nicht aufgrund anderer rechtlicher Regelungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese werden in § 2 dieser Satzung bestimmt.
2. Die Räume des Gemeindezentrums stehen vorrangig für eigene Veranstaltungen des Marktes Schirnding zur Verfügung.
3. Soweit die Räume des Gemeindezentrums nicht für gemeindliche Zwecke benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Satzung auch Dritten zur Verfügung.

§ 2 Überlassung

1. Das Gemeindezentrum des Marktes Schirnding kann auf Antrag allen Gemeindeangehörigen, Vereinen, Gruppen sowie dem Kindergarten, der Grundschule und der Volkshochschule für interne und öffentliche Veranstaltungen und sonstige Anlässe zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Gemeindezentrum steht für standesamtliche Trauungen der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding zur Verfügung.
3. Das Gemeindezentrum kann auf Antrag für Familienfeste von allen Gemeindeangehörigen benutzt werden, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke.
4. Nicht überlassen werden können das Archiv, die Büchereiräume, die Räume des Grenz museums, die Musikschulräume, die Lager und Technikräume.
5. Im Gemeindezentrum stehen zur Verfügung:
 - ein Mehrgenerationenraum
 - ein Saal
 - eine Küche mit Lagerraum
 - Sanitäre Anlagen
 - Innenhof mit Remise, Biertischen und Bänken
6. Die Räume können für einmalige, regelmäßige und wiederkehrende Veranstaltungen überlassen werden.
7. Jede gewünschte Überlassung des Gemeindezentrums ist rechtzeitig zu beantragen. Dabei sind anzugeben:
 - der Name des Vereins bzw. der Gruppe oder
 - der volljährige Verantwortliche bei Familienfeiern
 - der bzw. die gewünschten Räume
 - Datum und Zeitraum
 - der Benutzungszweck
 - die voraussichtliche Personenzahl
8. Die Genehmigung für Überlassungen erteilt der Markt Schirnding. Dem Markt Schirnding ist es dabei freigestellt, einen anderen als den gewünschten Ort zu reservieren, die Zeiten zu beschränken, Auflagen für die Benutzung zu erteilen, oder die Überlassung unter Angaben von Gründen zu verweigern. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Markt Schirnding sind ausgeschlossen.

9. Von der Überlassung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Dies gilt auch für Parteien, die von Verfassungsschutzorganen beobachtet werden.
10. Ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten, kann die Überlassung verweigert werden.

§ 3 Benutzung

1. Als Parkmöglichkeiten stehen die Flächen beim Haupteingang und gegenüber an der Hauptstraße zur Verfügung. Das Abstellen von Fahrzeugen im Innenhof ist nicht gestattet.
2. Der Zugang zum Gemeindezentrum erfolgt über den Haupteingang und dem Innenhof.
3. Für die Einrichtung mit Tischen und Stühlen sorgt der Benutzer. Hierzu ist rechtzeitig Kontakt mit dem Markt Schirnding aufzunehmen.
4. Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gemeindezentrum nicht gestattet.
6. Für Schäden am Gemeindezentrum, der Einrichtung und den dazugehörigen Anlagen welche durch die Überlassung verursacht werden, haften der Antragsteller und nachrangig jeder Benutzer in voller Höhe.
7. Die Küchengeräte sind schonend zu behandeln. Küchengeräte, Geschirr und Bestecke sind sauber zu übergeben. Für Schäden haftet der jeweilige verantwortliche Veranstalter.
8. Bei Familien- und Vereinsfeiern liegt die Endreinigung beim jeweiligen Benutzer.
9. Bei Benutzung der Räume und beim Verlassen des Gemeindezentrums ist Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist auf die Bewohner und andere Benutzer Rücksicht zu nehmen.
10. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung sowie sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer üblichen Benutzung abgegolten; die Reinigung nur insoweit, wie sie im Rahmen der regelmäßigen Reinigung erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen und durch den Benutzer hervorgerufene zusätzliche Reinigungsarbeiten sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom verantwortlichen Benutzer zu tragen. Ansonsten sind die Räume besenrein zu übergeben.
11. Die Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Besondere technische Einrichtungen (z.B. die Heizungs- und Lüftungssteuerung) dürfen nur von Beauftragten des Marktes Schirnding bedient werden. Handlungen, die Personen gefährden oder Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verursachen können, sind zu unterlassen.
12. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und die von ihm bzw. ihr beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, die Benutzung des Gemeindezentrums zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungssatzung zu verbieten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung können die Benutzer aus dem Gemeindezentrum verwiesen werden. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen kann der Markt Schirnding die erteilten Benutzungsgenehmigungen widerrufen und den betroffenen Personenkreis von der Benutzung des Gemeindezentrums ausschließen.

§ 4 Benutzungszeiten, Öffnungszeiten

Die Räume des Gemeindezentrums können täglich von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr benutzt werden. Wird das Gemeindezentrum verlassen, sind die Haustüren zuzusperrern und die Innenbeleuchtung abzuschalten.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums sind in der Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums Schirnding festgelegt.

§ 6 Sonstiges

Mit der Benutzung des Gemeindezentrums und dessen Einrichtungen unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO).

Schirnding, den 26. Mai 2023,

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 72

Markt Schirnding

Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums des Marktes Schirnding

Vom 26. Mai 2023

Der Markt Schirnding erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25. Mai 2023 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums Hauptstr. 15:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Überlassung zur Nutzung des Gemeindezentrums und dessen Räumlichkeiten zu Familienfeiern und Vereinsfesten beträgt **100,00 Euro** je Nutzungstag.

Für jede standesamtliche Trauung beträgt die Nutzungsgebühr **60,00 Euro**.

Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen, welche der Organisation und dem Vereinszweck dienen (z.B. Vorstandssitzungen, Tätigkeiten, Ausstellungen u.Ä.) sind gebührenfrei, wenn hierfür lediglich freiwillige Spenden vorgesehen sind.

Je Biertischgarnitur wird eine Gebühr von **3,50 Euro** festgesetzt, wenn diese ohne Nutzung des Gemeindezentrums erfolgt.

2. Kautions

Je Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von **100,00 Euro** zu hinterlegen, welche nach beanstandungsloser Kontrolle nach der Benutzung zurückerstattet wird. Für standesamtliche Trauungen und nicht gebührenpflichtige Veranstaltungen wird keine Kautions erhoben.

3. Sonstige Gebühren

Unabhängig von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr haben die Benutzer auf möglichst sparsamen Wasser-, Strom-, und Energieverbrauch zu achten. Diese sind nur im Rahmen eines normalen Verbrauchs kalkuliert und abgegolten. Höhere Verbräuche sind nach Feststellung und Berechnung durch den Benutzer zu tragen.

Notwendige Sonderreinigungen und zusätzliche Reinigungsarbeiten sind vom Benutzer oder Verursacher zu übernehmen. Ansonsten sind die Räume besenrein zu übergeben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Benutzung des Gegenstandes beantragt.

§ 3 Entstehen der Gebührensuld, Fälligkeit

1. Benutzungsgebühren und Kautions entstehen mit der Genehmigung der Benutzung des Gemeindezentrums. Sie sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
2. Sonstige Gebühren nach § 1 Nr. 3 dieser Satzung entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührensuldner. Sie sind innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO).

Schirnding, den 26. Mai 2023,

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 73

Bauleitplanung der Stadt Arzberg:

Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Fladenwiese"

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 25.05.2023 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungs- und Grünordnungsplan "Fladenwiese" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,27 ha mit den Flurstücken oder deren Teilflächen Flur-Nrn. 28, 57 und 1154 der Gemarkung Arzberg.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 26.05.2023,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Polizeipräsidium
Oberfranken






VORSICHT! TRICKBETRUG!

- ⚠ Fühlen Sie sich gerade am Telefon unter Druck gesetzt?
- ⚠ Gibt sich der Anrufer als Polizist aus?
- ⚠ Braucht ein Verwandter angeblich sofort finanzielle Hilfe?
- ⚠ Werden Sie nach Wertgegenständen, Geld oder Ihren Bankkonten gefragt?

Legen Sie auf!

➔ 110 wählen

Für mehr Infos >> 

www.polizei-oberfranken.de

V.i.S.d.P.: Polizeipräsidium Oberfranken | Präsidialbüro | Ludwig-Thoma-Str. 4 | D-95447 Bayreuth



FALSCHER POLIZISTEN / AMTSTRÄGER

„Hier spricht die Polizei, in Ihrer Straße wurden Einbrecher festgenommen!“

So versuchen Betrüger, Sie zu verängstigen und Ihnen vorzuspiegeln, dass Ihr Geld daheim oder sogar auf der Bank nicht sicher ist, oder auf Spuren untersucht werden muss. Letztlich wollen die Betrüger, dass Sie Bares oder andere Wertgegenstände, wie z.B. Ihre Münzsammlung, einem Unbekannten übergeben, der sich ebenfalls als Polizist, Staatsanwalt oder Notar ausgibt.

SCHOCKANRUF / ENKELTRICK

„Ich habe eine Frau überfahren!“
„Ich liege im Krankenhaus!“

Das sind die ersten Sätze einer meist weinerlichen Stimme am Telefon, wenn Betrüger eine absolute Notsituation schildern, um starke Emotionen bei Ihnen auszulösen.

Meist wird von einem Unfall eines nahen Angehörigen berichtet. Zur Abwendung einer Gefängnisstrafe, eines Haftbefehls oder für die Kosten des Unfalls, wird ein hoher Geldbetrag gefordert. Der Helferinstinkt setzt ein.

Das sind natürlich frei erfundene Geschichten des Callcenterbetruges, der nur den einen Zweck verfolgt, an Ihr hart erspartes Geld zu gelangen!

Legen Sie auf!

➔ 110 wählen

Schockanrufe - die meist verbreitete Variante des Callcenterbetrugs

Sollten Sie nicht die Möglichkeit gefunden haben, eine unserer Informationsveranstaltungen persönlich zu besuchen, informieren Sie sich bitte über die folgenden Internetbeiträge:



Die Masche:

Die Vorgehensweise der Täter ist immer ähnlich. Sie geben sich am Telefon als Polizeibeamter, Amtsträger (z.B. Staatsanwalt) oder sogar naher Angehöriger aus und versuchen ihre Opfer unter verschiedenen Vorwänden dazu zu bringen, die vorhandenen Vermögenswerte zu übergeben. Dabei nutzen die Täter gezielt den entstandenen Schockzustand der Opfer aufgrund der schamlos ausgedachten Geschichten. Nach einem tödlichen Verkehrsunfall durch einen nahen Angehörigen muss eine „Kautions“ zur Abwendung einer Haftstrafe gezahlt werden. Dazu soll das Opfer Wertgegenstände oder Bargeld übergeben. Ein Geldaholer wird die Gelder oder Wertgegenstände persönlich abholen oder an einem vereinbarten Übergabeort (oft in der Nähe von Amtsgebäuden) persönlich übernehmen.

Wer sind die Täter?

Der organisierte Callcenterbetrug ist für die Täter sehr einträglich es konnten mit dieser Betrugsmasche regelrecht professionelle Geschäftsstrukturen aufgebaut werden. Oft sitzen die Hinterleute und Anrufer dieser Taten im Ausland. Die Gesprächsführer sind gut geschult. Lediglich die Geldaholer tragen die Gefahr einer polizeilichen Festnahme in Deutschland.

Wie kommen die Betrüger an die Daten der Opfer?

Bei Anrufen, wie dem Schockanruf, nutzen Kriminelle gerne die Verunsicherung der Opfer aus und stellen häufig die richtigen Fragen nach Daten, die man unter Schock unbewusst preisgibt. Tückisch daran ist: Es bleibt das Gefühl zurück, die Betrüger hätten im Vorfeld schon alle Daten ausspioniert – ein Irrglaube. Es wird vermutet, dass lediglich im Telefonbuch gezielt nach klassischen Vornamen lebenslängerer Menschen (z.B. Heribert, Alma) recherchiert wird.

Melde ich den Betrüger bei der Polizei?

Teilweise bemerken die Opfer den Betrug erst zu spät oder zeigen diesen aus falsch verstandenem Schamgefühl gar nicht erst an. Egal ob man auf einen Betrüger hereingefallen und beispielsweise Geld übergeben hat, oder ob man den Betrug erkannt und das Gespräch rechtzeitig beendet hat, sollte das dringend bei der Polizei gemeldet und zur Anzeige gebracht werden. Die Ermittlungsansätze lassen eventuell im Nachgang der Tat das Zusammenführen von Serien und die Ermittlung der Geldaholer oder Hinterleute zu.

Lassen Sie sich nicht drängen und unter Druck setzen. Legen Sie einfach auf!

Übergeben Sie niemals Geld oder Wertgegenstände an Unbekannte!

Beim geringsten Zweifel - wählen Sie selbst den Notruf 110